



Bayerischer Schachbund e.V.
- Verbandsgericht -

In der Streitsache

SC Noris-Tarrasch 1873 Nürnberg

- Beschwerdeführer -

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Johannes Wulfmeyer

gegen

1. Spielleiter des Bayerischen Schachbundes Christian Ostermeier

- Beschwerdegegner -

beteiligt:

1. Münchner SC 1836

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Michael Reiß

2. Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen Wertung des Mannschaftskampfes SC Noris-Tarrasch 1873 Nürnberg gegen
Münchner SC 1836 in der 8. Runde der Oberliga am 18. März 2018

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung Norbert Simmon als Vorsitzender, Dr. Frank Bauer als stellvertretender Vorsitzender und Wolfgang Max Schmitt als Beisitzer mit Schiedsrichterlizenz

ohne mündliche Verhandlung am 16. Mai 2018

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Dem SC Noris-Tarrasch 1873 Nürnberg werden die Gebühren nicht erstattet.

Sachverhalt

In der 8. Runde der Oberliga am 18. März 2018 war der Münchner SC 1836 zu Gast beim SC Noris-Tarrasch 1873 Nürnberg. Der Wettkampfbeginn war auf 11 Uhr festgesetzt. Der Gastverein reiste mit vier Fahrzeugen an. Drei Fahrzeuge kamen rechtzeitig zum Partiebeginn am Spielort an. Der etwa gleichzeitig mit den drei anderen in München abgefahrene vierte Wagen machte auf dem Weg nach Nürnberg noch einen Umweg, um in Garching einen Spieler abzuholen. Dieser Wagen mit drei Spielern kam erst gegen 12:20 am Spiellokal in Nürnberg an. Der Grund für diese Verspätung war ein plötzlich aufgetretener Schneefall, die zu Staus auf der Autobahn führte.

Der Mannschaftsführer des Gastvereins Michael Reiß informierte den Mannschaftsführer des Gastvereins Dr. Nuding und den Schiedsrichter Winfried Karl

vor Ablauf der Wartezeit über die Verspätung und bat um Verschiebung des Spielbeginns. Der Schiedsrichter setzte daraufhin den Spielbeginn auf 11.30 Uhr fest; zu diesem Zeitpunkt wurden die Uhren an allen Brettern in Gang gesetzt. Die Spieler der Gastmannschaft an den Brettern 1, 4 und 8 kamen gegen 12:20 Uhr am Spielort an.

Der von dem Vorgang informierte Beschwerdegegner Christian Ostermeier traf zu diesem Zeitpunkt selbst keine Entscheidung.

Der Wettkampf endete nach dem von beiden Mannschaftsführern und dem Schiedsrichter unterschriebenen Spielbericht mit 3:5 für den Münchner SC. Die Partie an Brett 1 endete remis, an den Brettern 4 und 8 gewannen die Spieler der Gastmannschaft. Im Spielbericht ist festgehalten, dass ein Protest des SC Noris-Tarrasch eingelegt wurde.

Gegen die Wertung des Mannschaftskampfes legte der SC Noris-Tarrasch 1873 Nürnberg mit Schreiben vom 20. März 2018 beim 1. Spielleiter des Bayerischen Schachbundes Protest ein. Die Heimmannschaft sei mit der Entscheidung des Schiedsrichters, den Spielbeginn zu verschieben, nicht einverstanden gewesen und habe dies dem Schiedsrichter auch kundgetan. Der Schiedsrichter habe nicht das Recht gehabt, den Spielbeginn zu verschieben. Die betroffenen drei Spieler seiner Mannschaft hätten unter Protest gespielt. Nach Ablauf der Wartezeit um 12 Uhr seien die drei Partien für den Gastverein verloren gewesen. Der Schiedsrichter habe trotz Verlangens keine Begründung für seine Entscheidung gegeben. Der Spielbeginn könne höchstens um eine Stunde, hier auf 11 Uhr, verschoben werden. Ein Fall höherer Gewalt habe nicht vorgelegen. Es sei nicht unmöglich gewesen, den Spielort rechtzeitig zu erreichen. Der Wettkampf habe 3:5 zugunsten der Gastmannschaft geendet, wenn das gespielte Ergebnis bezüglich der Bretter 1, 4 und 8 berücksichtigt würde; er habe aber 5,5:2,5 zugunsten der Heimmannschaft geendet, wenn diese Bretter zulasten der Gastmannschaft genullt würden.

Der Schiedsrichter des Wettkampfs führte zu dem Protest aus, sein anfänglicher Eindruck sei gewesen, dass Nürnberg mit seiner Entscheidung einverstanden gewesen sei. Er selbst sei nach dem Schneefall am Morgen von einem möglichen Schneechaos ausgegangen. Der Mannschaftsführer der Heimmannschaft habe vor 12 Uhr zwei Anrufe des Mannschaftsführers der Gastmannschaft erhalten.

Mit Entscheidung vom 6. April 2018 wies der Spielleiter den Protest ab. Am Wettkampftag hätten Wetterberichte zwar etwas Neuschnee vermuten lassen, daraus sei jedoch nicht ersichtlich gewesen, dass der Verkehr auf der Autobahn stellenweise fast zum Erliegen komme. Der Schiedsrichter habe in diesem Fall nach Art. 6.7.1 FIDE-Regeln die verspätete Aufnahme der Partien zulassen dürfen.

Gegen die Entscheidung des Spielleiters erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. April 2018 Beschwerde mit dem Antrag (sinngemäß),

die Entscheidung des 1. Spielleiters vom 6. April 2018 aufzuheben und den Wettkampf SC Noris-Tarrasch 1873 Nürnberg gegen den Münchner SC 1836 5,5:2,5 zu werten.

Der Schiedsrichter hätte bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt den Spielbeginn nicht einseitig verschieben dürfen. Höhere Gewalt habe nicht vorgelegen. In einem Parallelfall am gleichen Spieltag habe der Schiedsrichter den Spielbeginn nicht verlegt. Dass die Autobahn „dicht gemacht habe“, werde bestritten. Es sei ermessensfehlerhaft gewesen, für die getroffene Entscheidung keine Begründung zu geben.

Der Bundesrechtsberater hält die Beschwerde für unbegründet. Die 60-minütige Wartezeit habe im Streitfall um 11 Uhr begonnen und sei um 12 Uhr abgelaufen. Der Schiedsrichter habe jedoch nach Art. 6.7.1 FIDE-Regeln die Möglichkeit gehabt, die Partien an den betreffenden drei Brettern nicht verloren zu geben, sondern den Spielern der Gastmannschaft die Aufnahme der Partien zu gestatten. Der Schiedsrichter habe

sich im Rahmen seines Entscheidungsspielraums gehalten, der ihm gestatte, nicht auf Partieverlust nach Ablauf der Wartezeit zu erkennen. Die Grenzen des Entscheidungsspielraums schlossen Willkür aus, erforderten aber nicht das Eingreifen höherer Gewalt. Auf der Autobahn sei in der Regel mit geräumter Fahrbahn zu rechnen. Verspätungen bis zu einer Stunde kämen ausweislich der Mitteilungen des Verkehrsfunks an einem Sonntag sehr selten vor.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist gemäß § 34 Abs. 1 a) der Satzung, Tz. 1.11 der Turnierordnung und § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 4 der Verfahrensordnung des Bayerischen Schachbundes, zulässig; Form und Frist sind eingehalten. Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig eingezahlt. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Verfahrensordnung).

Die Beschwerde ist nicht begründet. Der Spielleiter hat richtig entschieden.

Art. 6.7.1 FIDE-Regeln bestimmt, dass jeder Spieler, der erst nach Ablauf der Wartefrist (gemäß 3.1.5.2 TO des Bayerischen Schachbundes 60 Minuten ab angesetztem Spielbeginn) am Schachbrett erscheint, die Partie verliert, außer der Schiedsrichter entscheidet anders. Von der Möglichkeit, anders zu entscheiden, hat der Schiedsrichter im vorliegenden Fall rechtmäßig Gebrauch gemacht, da ihn unvorhergesehene Umstände dazu berechtigten (vgl. dazu auch FR Art. 6.7 a „Verspätetes Eintreffen“ der Regelauslegung der Schiedsrichterkommission des DSB). Er hatte einen Spielraum bei der Beurteilung der Situation, wobei zu berücksichtigen ist, dass er keine eigenen Erkenntnisse über den Zustand der Autobahn hatte und sich innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden kurzen Zeit auch nicht verschaffen konnte. Die Organisation der Anfahrt durch den Münchner SC entsprach den zu verlangenden Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten bei überregionalen Mannschaftskämpfen. Es bestand für den Schiedsrichter kein Grund, an den Angaben des Mannschaftsführers des Gastvereins zu zweifeln, dass die Autobahn durch Schneefall unvorhersehbar

„dicht gemacht“ hatte und sich die Ankunft einiger Spieler dadurch verzögern würde. Dass der Zustand der Autobahn sich plötzlich und somit unvorhersehbar verschlechtert hatte, kann daraus geschlossen werden, dass die drei vorausgefahrenen Fahrzeuge mit den anderen Spielern der Mannschaft den Spielort rechtzeitig erreichen konnten. Ob die Verkehrsstörung an dem Morgen des Wettkampfs als höhere Gewalt anzusehen war, kann dahingestellt bleiben. Der Tatbestand des Art. 6.7.1 FIDE-Regeln verlangt für die Ausnahmeregelung nicht das Vorliegen höherer Gewalt. Die zitierte FIDE-Regel lässt dem Schiedsrichter mit gutem Grund einen weiteren Spielraum. Der Bundesrechtsberater hat hierzu auf die Beratungen der FIDE-Regelkommission Bezug genommen, die eine Eingrenzung des Spielraums für den Schiedsrichter ausdrücklich abgelehnt hat. Stattdessen soll auf das notwendige Sachverständnis, das gesunde Urteilsvermögen und absolute Objektivität (Vorwort zu den FIDE-Regeln) vertraut werden. Dass der Beschwerdeführer (erst) in der Beschwerde das Vorbringen bestreitet, die Autobahn habe „dicht gemacht“, ist unmaßgeblich, da es auf den Zeitpunkt der Schiedsrichterentscheidung und dessen Lagebeurteilung ankommt.

Die Rechtmäßigkeit der Schiedsrichterentscheidung ist nicht davon abhängig, dass sie auf Verlangen (förmlich) begründet wird. Eine Begründung war hier auch deshalb unnötig, weil dem Mannschaftsführer des Heimvereins der Grund für die Verspätung eines Teils der Gastmannschaft telefonisch mitgeteilt worden war. Ihm war damit auch – entgegen seinem späteren Vorbringen - der Grund der Schiedsrichterentscheidung sehr wohl bekannt. Auch der Spielbericht benennt den Verspätungsgrund.

Die Verlegung des Beginns der Partien um eine halbe Stunde entsprach ebenfalls dem Entscheidungsspielraum des Schiedsrichters. Die Verlegung des Spielbeginns von 10 Uhr auf 11 Uhr hat mit den Wetterverhältnissen am Wettkampftag nichts zu tun. Ein allseitiges Einverständnis mit der Schiedsrichterentscheidung ist nicht erforderlich. Entgegenstehende zu berücksichtigende Interessen der Heimmannschaft wurden am Spieltag vor Partiebeginn nicht geltend gemacht. Der Schiedsrichter hatte vielmehr den Eindruck, dass die Spieler – sportlich fair - mit der Verschiebung des Partiebeginns einverstanden waren.

In einem anderen Wettkampf an diesem Sonntag mag eine andere Vorgehensweise angemessen gewesen sein. Der Handlungsspielraum des Schiedsrichters in Nürnberg war davon unberührt.

Die Entscheidung des Schiedsrichters war nach alledem nicht willkürlich, sondern stellte eine sportlich und logisch angemessene Lösung dar, die den speziellen Gegebenheiten gerecht wurde (Vorwort zu den FIDE-Regeln).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 9 Abs. 1 Verfahrensordnung.

Simmon

Dr. Bauer

Schmitt